

VORLÄUFIGE DIENSTKLEIDUNGSORDNUNG FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN BAYERNS

Teil 1: Trageweise der Dienstkleidung (Stand: 4/1989)

1. Allgemeines

Feuerwehrdienstleistende haben bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung zu tragen.

Einheitlichkeit, tadelloser Sitz und einwandfreier Zustand der Dienstkleidung sind für das Ansehen der Feuerwehren in der Öffentlichkeit von ausschlaggebender Bedeutung.

Die jeweilige Anzugart (Feuerwehr-Schutzanzug, Feuerwehr-Dienstanzug oder Sonderkleidung) ergibt sich aus der Art des Dienstes entsprechend den nachstehenden Festlegungen. Abweichungen - z.B. auch soweit nachstehend keine Regelung vorgesehen ist -- sind nur einheitlich auf Anordnung des zuständigen Vorgesetzten zulässig.

2. Feuerwehr-Schutzanzug

2.1

Der Feuerwehr-Schutzanzug wird als Überanzug bei Ausbildung, Übung und Einsatz getragen.

Er besteht aus

- Jacke und Latzhose

und wird durch

- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz (DIN 14 940)
- Feuerwehrstiefel (DIN 4843 - S9 = Leder oder S 10 = Gummi) und
- Feuerwehr-Schutzhandschuhe ergänzt.

2.2

Der Feuerwehr-Schutzanzug wird durch die Feuerwehr-Überjacke (Farbe: Reinorange RAL 2004) ergänzt; sie schützt den Träger vor Gefahren an der Einsatzstelle, dient als Warnkleidung und ermöglicht insbesondere einen weitgehenden Schutz vor Witterungseinflüssen.

2.3

Nach den beim Übungsdienst oder im Einsatz zu erwartenden Gefahren kann insbesondere folgende weitere persönliche Schutzausrüstung erforderlich werden:

- Atemschutzgerät
- Fangleine mit Fangleinenbeutel
- Warnkleidung
- Feuerwehrbeil mit Schutztasche
- Signalpfeife
- Feuerwehr-Pullover (vgl. Nr. 3. 1)

2.4

Für Feuerwehr-Anwärter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wurde ein besonderer Schutzanzug bestimmt. Er wird zum Ausbildungs- und Übungsdienst getragen und besteht mindestens aus:

- Kombinationsanzug, einteilig, blau
- Feuerwehrstiefeln oder Schutzschuhen (knöchelhoch)
- Schutzhelm für Feuerwehr-Anwärter, rot oder einheitlich (wenn Kopfschutz nicht notwendig) Dienstmütze (Bergmütze), dunkelblau
- Feuerwehr-Schutzhandschuhen

Bei Bedarf (z.B. entsprechende Übungen) ist dieser Schutzanzug nach Nummer 2.3 - ohne Atemschutzgerät - zu ergänzen.

Feuerwehrranwärter vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr tragen den Feuerwehr-Schutzanzug der aktiven Mannschaft.

3. Feuerwehr-Dienstanzug

Der Feuerwehr-Dienstanzug ist grundsätzlich nicht im Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst, sondern nur zu sonstigen Anlässen (Unterrichtsveranstaltungen, Dienstversammlungen, Paraden, Trauerfeiern, Prozessionen, Festumzügen u.a.m.) zu tragen.

Wird der Feuerwehr-Dienstanzug in besonderen Fällen zum Übungs- und Einsatzdienst getragen, so müssen die Materialien aller Bestandteile hinsichtlich ihrer Schutzwirkung mindestens die Anforderungen des Feuerwehr-Schutzanzuges erfüllen. Außerdem ist die persönliche Ausrüstung entsprechend den Festlegungen beim Feuerwehr-Schutzanzug (siehe Abschnitt 2) zu verwenden.

3.1

Zum Feuerwehr-Dienstanzug für männliche Feuerwehrdienstleistende gehören:

- Dienstrock, dunkelblau (ohne Biese, ausgenommen Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns)
- Diensthose, schwarz (ohne Biese)
- Diensthemd, hellblau
- Binder, schwarz, matt (ohne Emblem)
- Schirmmütze, dunkelblau (ohne Biese, ohne Besatz) oder Dienstmütze (Bergmütze), dunkelblau (ohne rote Biese)
- Strümpfe (oder Socken), schwarz (ohne auffälliges Muster oder Verzierungen)
- Dienstschuhe, schwarz, glatt (Schnürschuhe ohne aufgesetzte Kappen und Verzierungen)

bei Bedarf:

- **Dienstmantel, dunkelblau, mit**
- * Fünffinger-Diensthandschuhen, schwarz (Leder oder Kunstleder)
- * Schal, marine RAL 5023
- **Feuerwehr-Pullover** (in Bundeswehrausführung), marineblau, mit Ärmelabzeichen. Sofern Namensetiketten verwendet werden, sind sie in weißer Schrift (Großbuchstaben) auf dunkelblauem Grund über der Brusttasche anzubringen.

Im Einzelfall kann aus besonderen Anlässen vom Vorgesetzten einheitlich angeordnet werden:

- Feuerwehrhelm (DIN 14 940) anstelle der Schirm- oder Dienstmütze
- weißes Oberhemd anstelle des Diensthemds

In den Sommermonaten kann einheitlich auf den Dienstrock verzichtet werden; dann ist das langärmelige Diensthemd mit Ärmelabzeichen und Binder, das kurzärmelige Diensthemd ohne Ärmelabzeichen und ohne Binder zu tragen.

Bei Bedarf (in der Übergangszeit) kann der Feuerwehr-Pullover - ausgenommen bei feierlichen Anlässen (z.B. Steckkreuz-Verleihung, Trauerfeiern u.a.m.) - ohne Dienstrock getragen werden.

Für die Fahnenabordnungen sind Leib-/Schulterriemen, Fünffingerhandschuhe mit Stulpen und für den Fahnenträger zusätzlich ein Fahnenköcher mit Schulterriemen (Farbe jeweils weiß) und der Feuerwehrhelm (DIN 14 940) zulässig.

3.2

Zum Dienstanzug für weibliche Feuerwehrdienstleistende gehören:

- Dienstjacke, dunkelblau
- Hemdbluse, weiß, mit langen oder kurzen Ärmeln
- Rock, dunkelblau oder einheitlich Diensthose, dunkelblau
- Mütze (Stewardessenform), dunkelblau
- Umhängetasche, schwarz
- flache bis mittelflatte Schuhe, schwarz, glatt (ohne auffälliges Muster und Verzierungen)
- Strümpfe (Strumpfhosen), dunkles Blau (ohne Muster)

3.3

Für Feuerwehr-Anwärter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der nachstehende Dienstanzug bestimmt:

- Anorak, dunkelblau oder Dienstock, dunkelblau
- Diensthose, schwarz
- Diensthemd, hellblau
- Binder, schwarz, matt (ohne Emblem)
- Dienstmütze (Bergmütze), dunkelblau
- Strümpfe (oder Socken), schwarz (ohne auffälliges Muster und Verzierungen)
- Dienstschuhe, schwarz, glatt (Schnürschuhe ohne aufgesetzte Kappen und Verzierungen)

Feuerwehr-Anwärter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr tragen den Dienstanzug der aktiven Mannschaft.

4. Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger

Die Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren tragen die Kennzeichen nach der jeweils gültigen Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG).

5. Sonderkleidung

Sonderkleidung (z.B. für Taucher, als Chemikalienschutz, als Hitzeschutz, als Kontaminationsschutz) wird zu besonderen Zwecken oder zum Schutz gegen besondere Gefahren getragen. Sie richtet sich nach der Zweckbestimmung bzw. nach dem Schutzziel und kann im Rahmen von Richtlinien oder für den jeweiligen Einzelfall gesondert festgelegt werden.